

VII D.  
Hob. 548 c/

Pa. 73  
1



**Wir** **Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König in  
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /  
des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und

Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und  
Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wendem / zu Mecklenburg / auch in  
Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu  
Halberstadt / Minden / Camm / Wendem / Schwerin / Rastenburg  
und Moers / Graf zu Hohenzollern / Nuppin / der Mark / Ra-  
vensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Böh-  
ren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blisingen / Herr  
zu Havelstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bü-  
tow / Arlay und Breda / *ic.* Geben Unsern gesamtten Commis-  
sariaten und Militair-Collegis in denen Provinzien auch denen  
Directoribus, Land- und Steur-Räthen / Krieges- und Steur-  
Commissariaten Unserer Chur-Märckischen Grenzer / hiedurch in  
Gnaden zu vernehmen / ob zwar die bishero ergangene / wieder-  
holte und geschärfte Verordnungen / von Observirung der publi-  
cirtten Verpflegungs-Ordonnantz bey der Einquartirung der Ca-  
vallerie auf dem platten Lande Uns zu glauben Ursach geben sol-  
len / es würden sowol die Commandeurs als die übrige Officiers  
derer Regimenter nicht nur von sich selbst / Unsern deßfalls ergan-  
genen Ordres schuldige Particion leisten / sondern auch die Subal-  
terne und die gemeine Reuter oder Dragoner, mit Ernst anhal-  
ten / sich mit dem / was in der Ordonnantz zur Verpflegung ge-  
ordnet ist / zu befriedigen / und von allen Exactionen und Presu-  
ren derer Unterthanen abzusetzen; Nicht weniger / daß die Dire-  
ctores, Land-Räthe und Commissarii derer Grenzer / dabey ihre  
Schuldigkeit in acht nehmen / die Unterthanen gegen alle Gewalt  
vertreten / ihnen vorgeschriebener massen Satisfaction schaffen / und  
von der Oeconomie in denen Quartieren / fleißig berichten wür-  
den. Nachdem Wir aber aus denen vielen Klagen und Lamen-  
tationen / so über die Desordres und Excesse der Cavallerie, nicht  
nur derer gemeinen Reuter oder Dragoner, sondern auch über ein-  
ige Officiers, die sich dabey straffbar vergessen und die Un-  
tertha-

60

terthanen auf das' äufferste drücken / einlauffen / mit höchsten Mißfallen vernehmen müssen / daß allen Ordres ungeachtet dennoch die Ordonnantz nicht gebühlich beobachtet / sondern öfters überschritten und von denen vorgesezten Land-Näthen und Commissariis darzu conniviret wird; Gleichwol aber versichert sind / daß viel Excesse und Beschwerden derer Unterthanen cessiren könten / wann diese letzte sich behörig angelegen seyn lieffen / solchen durch fleißige Visitation derer Quartire und erforderte / auch ihnen vorgeschriebene Anstalten zuvor zu kommen und nicht wie es das Ansehen hat / entweder aus Negligence oder aus Egard vor die Officiers, oder auch wohl aus unzeitiger Furcht vor denselben / unverantwortlich nachsehen. Als erachten Wir der hohen Nothdurfft zu seyn / durch diese wiederholte Verordnung allen Commissariaten in denen Provinzien auch Greys- Directoribus / Land- und Steur-Näthen auch Commissarien deren Functiones mit dem Einquartirungs-Werck Connexion haben / hie mit nochmals zu declariren / daß Unsere allergnädigste Intention beständig ist / daß alle Ober- Unter- Officiers und gemeine Reuter und Dragoner sich mit demjenigen / so in Unser gedruckten Ordonnantz vor sie geordnet contentiren / weiter nichts fordern noch nehmen auch alles so sie gedachter Ordonnantz zuwider / aus denen Quartiren / es sey mit Gewalt / oder durch andere verbotene Wege / ziehen / vor Excesse zu halten / welche denunciiret und nachdrücklich bestraffet werden sollen; Dahero Wir den auch gemeldten Commissariaten und Directoriis hierdurch zum Ueberfluß nochmals allergnädigst / auch alles Ernstes / und bey Vermehdung Unserer Ungnade anbefehlen / wann es noch nicht geschehen seyn solte / sofort auf erhaltung dieses die Verfügung zu thun / daß die mit Cavallerie belegte Dexter durch einen Land-Nath oder geschickten Commissarium visitiret / die Haushaltung derer Einquartirten / nicht überhaupt / sondern wo es nöthig / auch eines jeden individui untersuchet / die Unterthanen und Wirtbe Personlich selbst gehöret / alle vorkommende Klagen und Excesse annotiret / solche denen Commandeurs denunciiret / und denen so Schaden gelitten / die Indemnification verschaffet werden möge; Insonderheit sollen diese Land-Näthe und Commissarii / so die Visitation thun werden / wohl examiniren und aufzeichnen / ob die Officiers auch Reuter und Dragoner in Ziehung des Hart- und Rauch-Futters / die Ordonnantz überschritten / ob jene bey genießenden Quartier in natura , auch Quartir-Geld / Servis,  
Discre-

171

Diferenciones, Spelung ihrer Knechte und dergleiche zur Ungebühr  
fordern oder genießen / auch ob die Gemeinen / die connivendo  
erlaubte Hausmanns - Kost zuweit extendiren / davor Geld  
erpressen / oder denen Wirthen sonst unbefugter Weise Beschwer-  
ung machen. Wie sie dann auch von ihrer ganzen Berrich-  
tung ein Journal oder Protocoll halten / alles so vorkommt treu-  
lich annotiren müssen / welches so dann die Commissariats - Col-  
legia und Creyß - Directoria mit einer allerunterthänigsten Rela-  
tion und Pflicht - mäßigen Vorstellung / an Unser General - Krie-  
ges - Commissariat anhero einsenden sollen. Wann diese Visita-  
tion und künfftig ferner dergleichen von gemeldten Provincial-  
und Creyß - Directoris gut gefunden und veranlasset wird / ist  
zwar nöthig / daß dem Commandeur des Corps davon Nachricht  
gegeben und freygestellt werde / ob er jemanden darzu mit com-  
mandiren und assistiren lassen will ; soferne aber derselbe solches  
weigern oder schwer machen solte / können die Land - Ráthe und  
Commissarii solches einseitig thun / und in der Relation so dar  
gedacht werden ; daß es nicht an ihnen sondern an seiten derer  
Officers gefehlet ; Wie Wir nun nicht zweifeln / es werde ein  
jeder aus dieser Unser verneuerten und wiederholten Verordnung  
zur gnüge wahrnehmen / wie Wir bey gegenwärtiger ohnüm-  
gänglichen Einquartirung der Cavallerie auch zugleich auf die  
Conservation des Landmanns Unser vornehmstes Absehen rich-  
ten / und an dessen Beschwerung auch denen Desordres und Exor-  
bitantien derer Trouppen das höchste Mißfallen haben ; Also wol-  
len Wir auch hoffen / es werde ein jeder / sowol von Seiten der  
Trouppen als des Landes / daraus Unsern Ernst erkennen / und  
nach so oft wiederholten Erinnerungen durch weitere Contrave-  
nientz der Ordonnantz und Drückung Unserer Unterthanen / Uns  
zu desto grösserer Ungnade und Resentissement nicht reizen / gestal-  
ten Wir insonderheit / so viel die Land - Ráthe / Commissarien /  
und alle so vor die Unterthanen sprechen sollen / betrifft / hierdurch  
expresse verordnen und wollen / daß bey verthürter Conniventz  
und wann sie befunden werden / an ihrer Schuldigkeit vorgeschrie-  
bener massen manquiret zu haben / nicht nur die Indemnisation  
derer beschwerten Unterthanen von ihnen geschehen / und durch  
Militarische Execution bengetrieben / sondern auch mit Cassation  
und anderer exemplarischen Befraffung gegen dieselbe verfahren  
werden soll. Von dieser allergnädigst geordneten ersten Visita-  
tion derer Quartire , wollen Wir längstens in Zeit von Sechs  
Wochen

111  
Wochen à dato der Inſinuation, die Protocolla und Relationes  
erwarten: und iſt auch Unſer Wille / daß ſolche Viſitation jäh-  
lich zwey mahl / nemlich im Majo und Octobri vorgenommen  
und an Uns eine ausführliche Relation, wie alles befunden / ab-  
geſtattet werde; Des zur Urfund / haben Wir dieſes eigenhän-  
dig unterſchrieben / auch zu beſiegeln und an jedes Collegium  
abzuſenden / allergnädigſt befohlen. So geſchehen / Berlin / den  
15. Septemb. 1714.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbford.

*Handwritten signature or note at the bottom left of the page.*

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

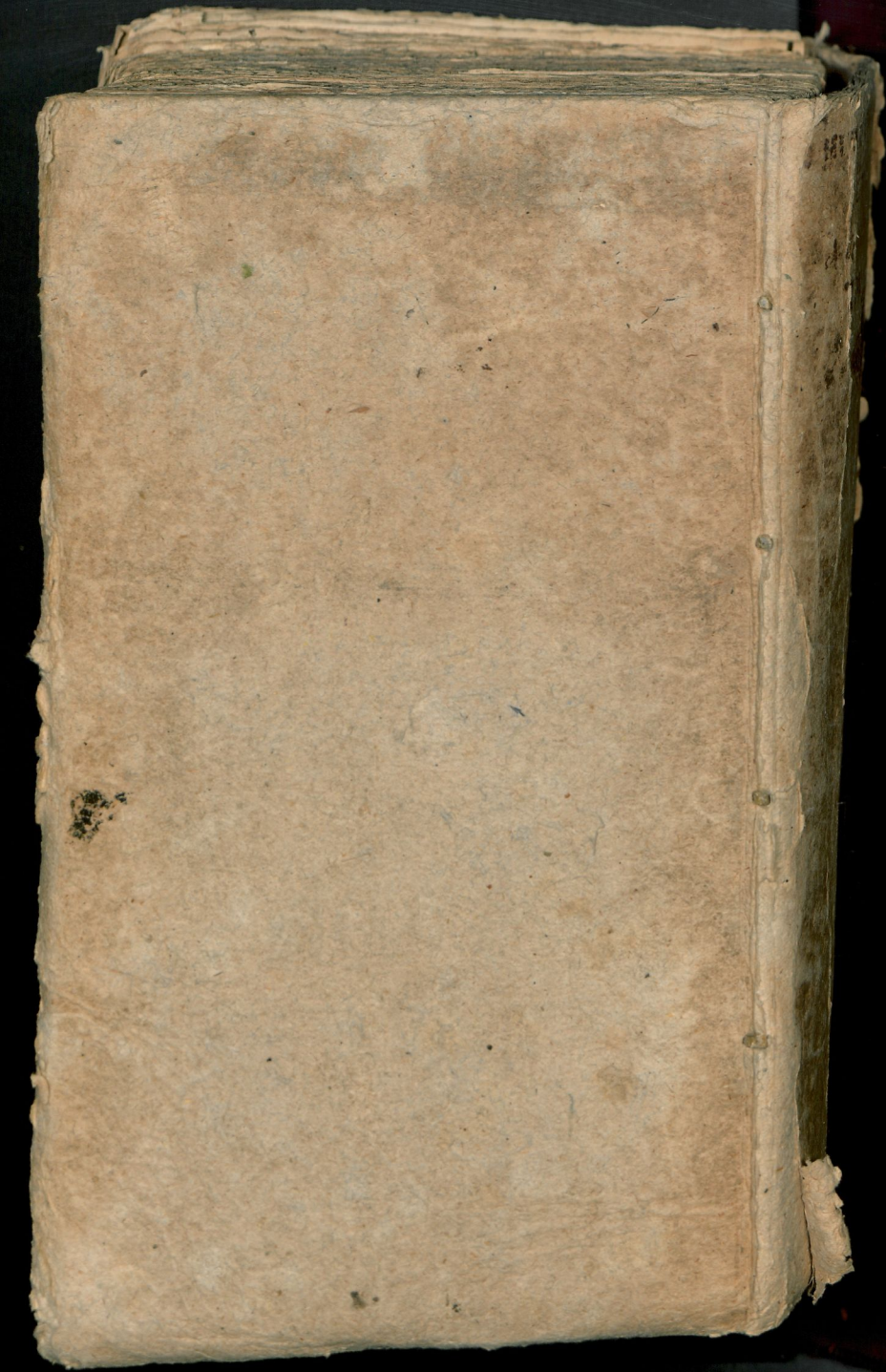
Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Zus









# Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg /

des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und

Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und

Vallengin, zu Maadeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /

und Benden / zu Mecklenburg / auch in

Bayern / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu

Sachsen / Benden / Schwerin / Rakeburg

in Schwaben / Zollern / Ruppin / der Marck / Na-

umburg / Lingen / Schwerin / Bü-

lowitz / zu der Behre und Blissingen / Herr

zu Ostock / Stargard / Lauenburg / Bü-

lowitz / Geben Unfern gesamten Commis-

sarion in denen Provinzisen auch denen

Steuers-Räthen / Krieges- und Steur-

amts-Märktischen Crenser / hiedurch in

Erkenntnis was die bishero ergangene / wieder-

erinnungen / von Observirung der publi-

cantenantz bey der Einquartirung der Ca-

vallerie de Uns zu glauben Ursach geben sol-

den Commandeurs als die übrige Officers

von sich selbst / Unfern deßfalls ergan-

zungen leisten / sondern auch die Subal-

tern oder Dragoner, mit Ernst anhal-

ter Ordonnantz zur Verpflegung ge-

fordert und von allen Exactionen und Prell-

stücken; Nicht weniger / daß die Dire-

ctor Commisarii derer Crenser / dabey ihre

Verantwortung / die Unterthanen gegen alle Gewalt

zu verwehren massen Satisfaction schaffen / und

in Quartiren / fleißig berichten wür-

den den vielen Klagen und Lamen-

tes und Excesse der Cavallerie, nicht

der Dragoner, sondern auch über ei-

nen bey straffbar vergessen und die Un-

tertha-



6

